

Technische DMSB-Bestimmungen 2012 für

AC-Buggy (Klasse 4) und AC-Junior-Buggy (Klasse 8 und 9)

(Stand: 21.11.2011)

1. Allgemeines

Die *technischen Bestimmungen* treten am 01.01.2012 in Kraft. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind in kursiver Schrift dargestellt.

Bei Autocross-Spezialfahrzeuge der Klasse 4 und Autocross-Junior-Karts der Klassen 8 und 9 handelt es sich um einsitzige, speziell für den Autocross-Sport gebaute Fahrzeuge mit verhältnismäßig geringen Abmessungen. Hiermit soll primär das Ziel verfolgt werden, Jugendliche, aber auch Erwachsene und Einsteiger, an den Autocross-Sport heranzuführen.

Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheint oder dem Ansehen des Motorsports schadet, kann von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

2. Zugelassene Fahrzeuge / Fahrzeug-Abmessungen

Lizenznehmer des DMSB benötigen bei DMSB-genehmigten Veranstaltungen einen DMSB-Wagenpass (siehe Anlage 2) für diese Fahrzeuggruppe. Ausländische Lizenznehmer benötigen einen Wagenpass ihres ASN. Für andere Autocross-Veranstaltungen ist ein sonstiger anerkannter Wagenpass ausreichend.

Es sind folgende Fahrzeugabmessungen einzuhalten:

- Maximal zulässige Gesamtlänge: 2600 mm
- Maximal zulässige Gesamtbreite (inkl. Reifen usw.): 1600 mm

2.1 Klasseneinteilung

Autocross-Junior-Karts und AC-Spezialfahrzeuge gemäß diesen Bestimmungen sind in folgende Klassen (DMSB Autocross-Reglement) eingeteilt:

- Klasse 4: Autocross-Spezialfahrzeuge bis 650 ccm
- Klasse 8: Autocross-Junior-Karts bis 500 ccm und bis 34 PS
- Klasse 9: Autocross-Junior-Karts bis 500 ccm und bis 62 PS

3. Mindestgewicht

Das Mindestgewicht beträgt 300 kg.

Das Gewicht muss zu jeder Zeit der Veranstaltung eingehalten sein. Es wird ermittelt ohne Fahrer und ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff oder anderen Flüssigkeiten. Gegebenenfalls wird das Fahrzeug vor dem Wiegen gereinigt.

4. Motor

Es sind serienmäßige 4-Takt-Otto-Motore ohne Aufladung mit einem Hubraum von maximal 650 cm³ zugelassen.

Der Motor muss entweder aus einem PKW oder einem Motorrad stammen, welcher bzw. welches in einer Stückzahl von mindestens 1000 identischen Einheiten gebaut wurde.

Zu vorstehend genannten Regelungen steht der Teilnehmer in der Nachweispflicht.

Die Drosselklappen- bzw. Schieberbetätigung muss mit einer Sicherheitsvorrichtung ausgerüstet sein, die im Falle eines Defektes der Betätigung bzw. des Gaszuges durch eine an jeder Drosselklappenwelle bzw. Schieber wirkenden äußeren Feder ein Schließen der Drosselklappen bzw. Schieber bewirkt.

a) Klasse 8

Der max. zulässige Hubraum ist 500 ccm, die max. zulässige Zylinderzahl ist 2 und die Motorleistung ist auf max. 34 PS bzw. 25 kW + 5 % begrenzt.

Des Weiteren sind auch serienmäßige 2 CV-Motoren zugelassen.

Für diese 2 CV-Motoren gelten analog der Klasse 7 die folgenden Bestimmungen:

Bei 2 CV-6-Motoren darf die Zylinderbohrung auf max. 77,0 mm vergrößert werden; der serienmäßige Hub von 70,0 mm muss jedoch beibehalten werden. Der max. zulässige Hubraum darf 652 ccm nicht überschreiten. An diesem Motor sind die Kolben und die Zündanlage freigestellt. Jedoch dürfen diese Änderungen nicht zu einer Überschreitung der nachfolgend genannten Motorleistung führen.

Die maximale Motorleistung beträgt für den 2 CV-4-Motor: max. 24 PS + 5 % und für den 2 CV-6-Motor max. 29 PS + 5 %.

- b) Klasse 9
Der max. zulässige Hubraum ist 500 ccm, die max. zulässige Zylinderzahl ist 2 und die Motorleistung ist auf max. 62 PS bzw. 46 kW + 5 % begrenzt.
- c) Klasse 4
Der max. zulässige Hubraum ist 650 ccm und die Zylinderzahl ist auf max. 4 begrenzt.

Die Leistungsgrenzen dürfen ausschließlich durch ein vom Motorenhersteller angebotenes Drosselungssystem realisiert werden.

Wasser- und Ölkühler sowie deren außerhalb des Motors liegende Leitungen sind freigestellt. Andere Änderungen am Motor sind nicht erlaubt.

Im Sinne dieses Reglements werden folgende Bauteile dem Motor zugerechnet:

- Motorblock
- Zylinderkopf
- Ansaugtrakt ab Drosselklappengehäuse
- Gemischaufbereitung
- Steuergerät
- Lichtmaschine
- Wasserpumpe
- Anlasser

5. Getriebe und Kupplung (Kraftübertragung)

Ausschließlich die Hinterräder dürfen angetrieben werden.

Der Antrieb vom Motor bis zu den Rädern darf ausschließlich auf mechanischem Wege erfolgen.

5.1 Getriebe

Ein funktionstüchtiger Rückwärtsgang, welcher vom Fahrer in normaler Sitzposition geschaltet werden kann, ist vorgeschrieben.

Darüber hinaus ist das Getriebe freigestellt.

5.2 Differential

Das Differential ist freigestellt.

6. Abgasanlage / Geräuschbegrenzung

Ab Zylinderkopfauslass ist die Abgasanlage freigestellt.

Ein bauartgeprüfter Katalysator, gemäß Anlage 5 ist vorgeschrieben.

Der Grenzwert von maximal 95 + 2 dB (A) +3% gemessen nach der DMSB-Nahfeldmessmethode (siehe Anlage 6) muss eingehalten werden.

7. Radaufhängung

Jede Radaufhängung muss gefedert und mit Stoßdämpfern ausgestattet sein. Starre Achsen sind somit nicht erlaubt.

8. Bremsanlage

Eine auf alle vier Räder wirkende hydraulische Bremsanlage ist vorgeschrieben.

Eine Feststellbremse ist empfohlen.

9. Lenkung

Ausschließlich die Vorderräder dürfen über ein kreisrundes oder ovales Lenkrad mit geschlossenem Kranz lenkbar sein.

Die Lenksäule muss ein ggf. verkürztes Serienteil eines anerkannten Fahrzeugherstellers sein und muss bei unfallartigen Stößen durch bauliche Maßnahmen (z.B. Teleskop, Gelenke, Verformungselement) axial um mindestens 100 mm nachgeben können). Der Nachweis über die Verwendung eines zulässigen Teiles ist vom Bewerber zu erbringen.

10. Räder und Reifen

10.1 Räder (Radschüssel und Felge)

Ausschließlich Räder aus Stahl oder Aluminiumlegierung sind erlaubt. Darüber hinaus sind die Räder freigestellt.

10.2 Reifen

10.2.1 Klasse 8

Die Reifen sind freigestellt.

10.2.2 Klasse 9

Die Reifen sind freigestellt.

10.2.3 Klasse 4

Kein Spalt zwischen zwei Gummistollen, gemessen senkrecht oder parallel zum Profil, darf 15 mm überschreiten. Im Falle von abgenutzten Ecken wird die Messung am Boden des Stollens vorgenommen. Im Falle von runden oder ovalen Stollen wird die Messung an der Tangente vorgenommen. Diese Messungen beziehen sich nicht auf eine Breite von 30 mm vom Rand jeder Seite des Profils, jedoch dürfen die Stollen nicht über die vertikale Fläche der Reifenflanke überstehen.

Die Reifen müssen ein Negativprofilanteil von mindestens 17 % aufweisen. Auch handgeschnittene Profile sind zulässig.

Die Profiltiefe darf max. 15 mm und muss beim Start mindestens 2 mm betragen. Zu keinem Zeitpunkt während der Veranstaltung darf die Profiltiefe der am Fahrzeug montierten Reifen weniger als 1,6 mm betragen. Dies gilt für mindestens $\frac{3}{4}$ der gesamten Profillfläche. Profillose (Slick-) Reifen sind somit verboten.

Ein Protest gegen die Profiltiefe ist nicht zulässig.

- a) Die Stollengröße darf max. 45 mm x 45 mm betragen.
- b) Bei einer Stollengröße von max. 15 mm x 15 mm darf der Stollenabstand max. 20 mm betragen.
- c) Bei einer Stollengröße von über 15 mm x 15 mm bis max. 45 mm x 45 mm darf der Stollenabstand max. 30 mm betragen.

Darüber hinaus sind die Reifen freigestellt.

10.2.4 Für alle Klassen

Dopperräder sowie Traktionshilfsmittel, wie z.B. Spikes, Ketten und Hilfsglieder sind verboten.

Jegliche thermische Behandlung der Reifen, z.B. durch Heizdecken, Heizkammern oder anderen Hilfsmitteln zum Zwecke einer Erhöhung der Reifentemperatur, ist verboten. Selbstverständlich darf weiterhin das Reifenprofil mit Hilfe einer thermisch arbeitenden Vorrichtung geschnitten werden.

11. Karosserie und Fahrgestell

Karosserieteile müssen aus Material mit einer Dicke von mindestens 0,5 mm bestehen. Die Karosserie muss in allen Teilen einwandfrei gefertigt sein und darf keinen provisorischen Charakter aufweisen. Sie darf weder scharfkantige noch spitze Teile aufweisen.

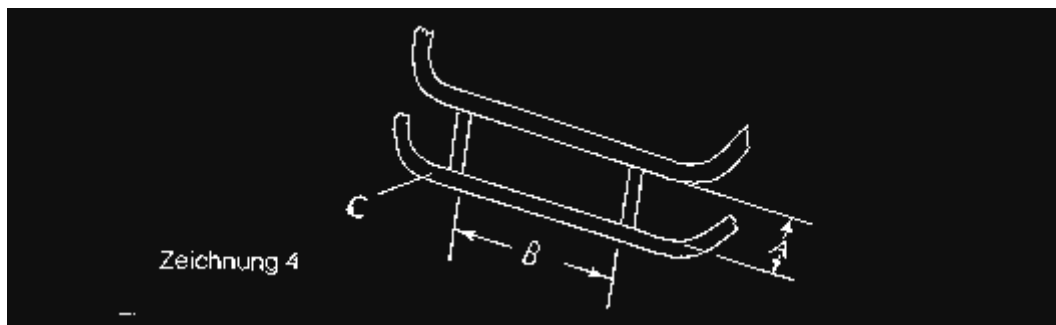
Vorne muss die Karosserie mindestens bis zur Höhe der Lenkradmitte reichen und mindestens 30 cm hoch sein, gemessen von der Ebene der Fahrersitzbefestigung. Die seitliche Karosserie muss mindestens 30 cm hoch sein, gemessen von der Ebene der Fahrersitzbefestigung.

Für das Fahrgestell sind Stahlrohre mit kreisrundem Querschnitt und den Mindestabmessungen von $\varnothing 30$ mm x 2 mm vorgeschrieben. Alternativ ist auch ein Vierkantprofilmaterial mit einem Querschnitt von mind. 30 mm x 30 mm x 2 mm zulässig. Die Materialvorschrift für den Überrollkäfig gemäß Art. 25.5 bleibt unverändert.

Als Material ist unlegierter Kohlenstoffstahl mit maximal 0,30% Kohlenstoffgehalt und einer Zugfestigkeit von mindestens 350 N/mm^2 vorgeschrieben.

Andere Stähle oder Rohrdimensionen sind nur dann erlaubt, wenn ein Zertifikat eines ASN (z. B. DMSB) vorgelegt wird.

Falls sich die Achse der Pedalerie vor der Vorderachse befindet, muss der vordere Teil des Fahrgestells mit mindestens zwei umlaufenden Streben gemäß Zeichnung 4 ausgeführt sein.



Abstand "A" muss mindestens 70 mm, Abstand "B" mindestens 150 mm betragen. Strebe "C" muss sich auf der Ebene des Fahrzeugbodens befinden.

Fahrgestell-Einfahrerschutz:

Ein seitlicher Schutz, bestehend aus einer Stahlkonstruktion aus vorstehend beschriebenem Material und Abdeckplatten, ist vorgeschrieben.

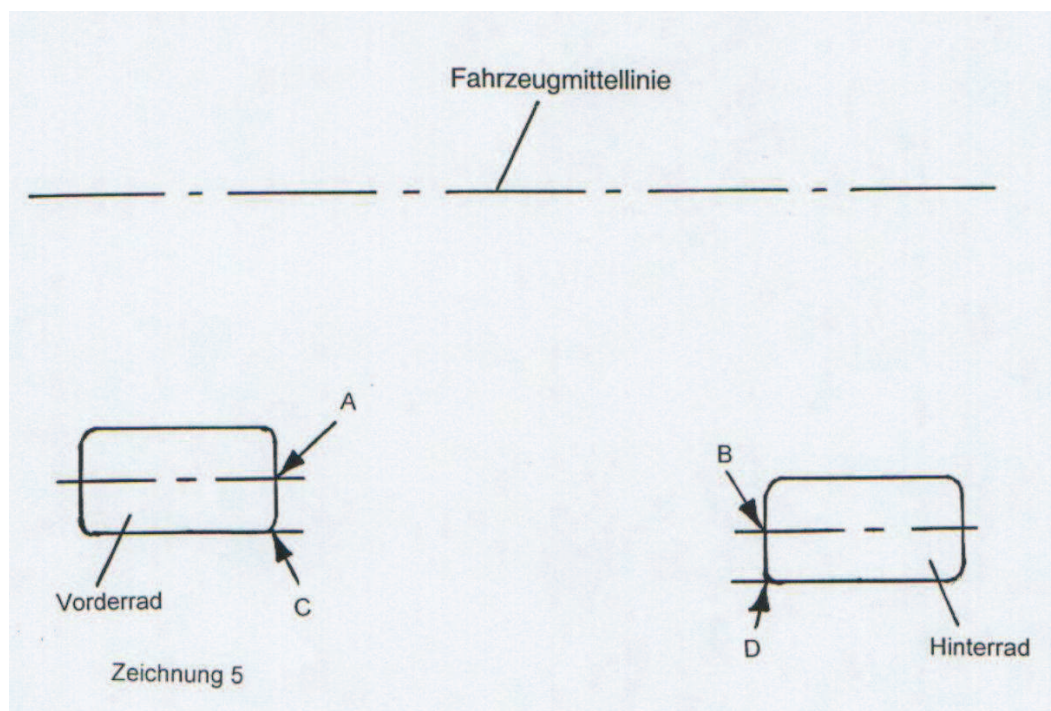
Die Konstruktion muss an den Enden auf beiden Seiten auf der Ebene der Radnabenmitte (± 10 cm) verlaufen und mit der Hauptstruktur verbunden sein. Sie muss mindestens eine Länge von 60% des Radstandes aufweisen.

Die Abdeckplatten müssen aus Metallblech mit einer Mindeststärke von 0,7 mm bestehen oder aus festem Kunststoff mit einer Mindeststärke von 3 mm bestehen.

Für die dem Fahrgestell-Einfahrerschutz zugeordneten Teile ist anstelle von vorstehend beschriebenem Rundmaterial von mind. $\varnothing 30$ mm x 2 mm auch Vierkantmaterial mit einem Querschnitt von mindestens 25 mm x 25 mm x 2 mm, bei gleicher Materialqualität, erlaubt.

Die Konstruktionen müssen, von oben gesehen, auf jeder Seite außen mindestens bis zu einer gedachten Linie zwischen der Mittellinie der Vorder- und Hinterradreifenlauffläche (Strecke A-B) aber nicht weiter als eine gedachte Linie zwischen der äußersten Fläche der Vorder- und Hinterräder (Strecke C-D), wenn sie geradeaus gerichtet sind, reichen (siehe Zeichnung 5).

Der Raum muss abgedeckt sein, damit verhindert wird, dass sich ein Rad darin einhängt.



11.1 Kotflügel

Fest angebrachte Kotflügel sind an den Hinterrädern vorgeschrieben.

Sie müssen die Räder in wirksamer Weise über mindestens ein Drittel ihres Umfanges sowie über die ganze Reifenbreite überdecken und, ohne Fahrer an Bord, mindestens bis 3 cm unterhalb der Radmittellachse der Hinterräder hinabreichen.

Falls die Kotflügel einen Teil der Karosserie darstellen bzw. ganz oder teilweise von Karosserieteilen überragt werden, muss sichergestellt werden, dass die Kotflügel gemeinsam mit der Karosserie oder die Karosserie allein noch obigen Schutzbedingungen entsprechen.

Die Kotflügel dürfen weder Perforationen noch scharfe Winkel aufweisen. Wenn sie verstärkt werden müssen, darf hierzu nur Rundeisen mit einem Durchmesser von maximal 10 mm, ein Stahlrohr mit einem Durchmesser von maximal 20 mm oder Alurohr mit einem Durchmesser von max. 30 mm verwendet werden.

Keinesfalls darf die Kotflügelverstärkung eine getarnte Rammvorrichtung darstellen.

12. Fahrgastraum und Sitz

12.1 Frontgitter / Windschutzscheibe

Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas und/oder aus mindestens 5 mm dickem Polycarbonat bestehen.

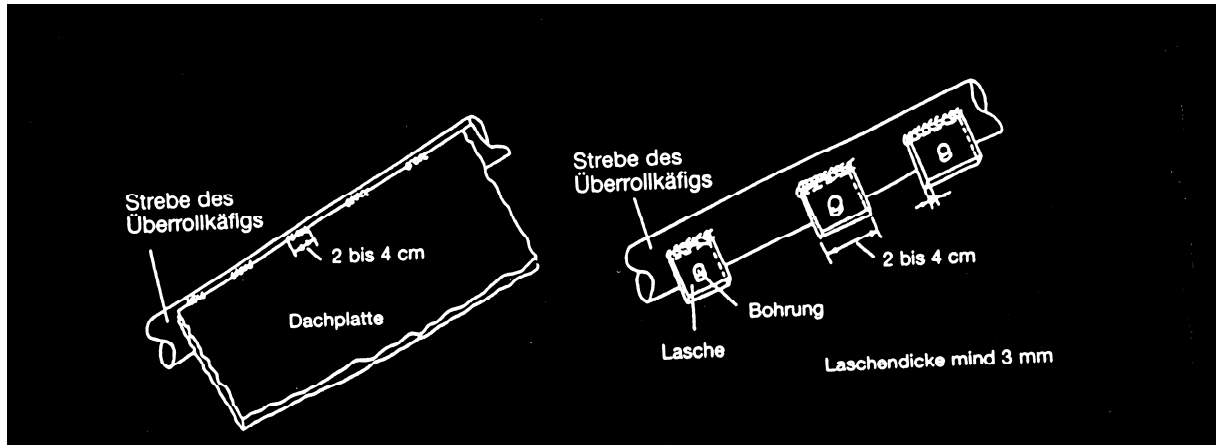
Alternativ zu einer Windschutzscheibe ist ein Metallgitter erlaubt, das die gesamte Fläche der Windschutzscheibenöffnung abdeckt. Die Maschenweite muss zwischen 10 mm x 10 mm und 25 mm x 25 mm groß sein und der Draht, aus dem die Maschen bestehen, muss mindestens 1 mm und darf max. 6 mm dick sein.

12.2 Sitz

Ein fest eingebauter Sitz mit Kopfstütze ist vorgeschrieben. Die Funktion der Kopfstütze kann gegebenenfalls auch die Trennwand übernehmen.

12.3 Dach

Über dem Fahrer ist ein geschlossenes Dach vorgeschrieben. Das Dach muss aus mindestens 1 mm dicken Metall bestehen und an mindestens 16 Stellen mit dem Überrollkäfig verbunden sein. Die Schweißnaht für jede Verbindung muss mindestens 2 cm und darf maximal 4 cm lang sein. Das Dach darf direkt mit dem Rohr verschweißt oder an angeschweißte Laschen mit selbstsichernden Muttern verschraubt werden (siehe Zeichnungen 6 und 7). Bei der Anbringung mit Schrauben müssen diese eine Mindestqualität 8.8 haben und mindestens M6 sein.



Zeichnung 6

Zeichnung 7

12.4 Cockpit und Fahrzeugboden

Kein Teil des Cockpits oder ein darin befindliches Teil darf scharfkantig oder spitz sein. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass Vorsprünge, die eine Verletzungsgefahr für den Fahrer darstellen könnten, vermieden werden. Die beiden Überrollbügel müssen hoch genug sein, damit eine gedachte Linie von den oberen Teilen des Hauptbügels bis zum vorderen Bügel mindestens 5 cm über dem obersten Punkt des Fahrerhelms vorbeiführt, wenn der Fahrer sich in normaler Fahrposition befindet, den Helm aufgesetzt und die Sicherheitsgurte angelegt hat.

Es darf sich kein mechanisches Teil des Antriebssystems und der Radaufhängung im Cockpit befinden.

Für die beiden Seitenöffnungen am Cockpit ist ein Schutz wie nachfolgend erläutert vorgeschrieben:

Diese Öffnungen müssen komplett geschlossen sein, um zu verhindern, dass die Hände oder Arme hindurchgeführt werden. Dies muss ausgeführt werden:

- **entweder** durch Anbringung eines Gewebenetzes mit einer Maschenweite von maximal 60 mm x 60 mm, wobei dieses Netz oben dauerhaft befestigt sein muss und von außen oder innen am unteren Teil schnell gelöst werden kann;
- **oder** durch ein Drahtgitter mit einer Maschenweite von maximal 60 mm x 60 mm, wobei der Drahtdurchmesser mindestens 2 mm betragen muss. Dieses Gitter ist durch zwei Scharniere oben zu befestigen und muss am unteren Ende eine außen liegende Schnelllösevorrichtung aufweisen, die auch vom Inneren des Fahrzeugs aus zugänglich sein muss (zu diesem Zwecke kann eine Öffnung vorgesehen werden), so dass das Gitter waagrecht aufgestellt werden kann;
- **oder** durch Seitenscheiben, die aus klarem Polycarbonat mit einer Mindestdicke von 5mm gefertigt sind.

Es muss ein geschlossener Cockpitboden (ohne Öffnungen bzw. Perforationen) aus Metall mit einer Mindestdicke von 2 mm vorhanden sein. Dieser Boden muss sich nach hinten mindestens bis zur Trennwand hinter dem Sitz erstrecken.

13. Beleuchtungsanlage / Rücklicht und Bremslichter

Jedes Fahrzeug muss mit drei roten Nebenschlussleuchten gemäß ECE-Norm ausgerüstet sein, welche je eine Mindestleuchtfläche von 60 cm² und mindestens 21 Watt starke Glühlampen haben müssen. Die mittlere Schlussleuchte muss bei eingeschalteter Zündung permanent leuchten.

Alternativ zu vorgenannten Nebenschlussleuchten sind rote, mit mindestens 60 Dioden bestückte Leuchten (LED) mit einer Leuchtfläche von jeweils mindestens 50 cm² erlaubt.

Die beiden äußeren Leuchten müssen als Bremslicht funktionieren und müssen symmetrisch zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrzeugquerachse angeordnet sein.

14. Batterie

Eine Batterie muss eingebaut sein, um den Motor zu jeder Zeit des Wettbewerbs starten zu können. Die Verwendung von äußeren Energiequellen, um den Motor in der Startaufstellung oder während des Rennens zu starten, ist verboten.

Die Batterie muss sicher befestigt und die Pole müssen isoliert sein.

Falls eine Nassbatterie im Cockpit plaziert ist, muss sie in einem geschlossenen Behälter eingebaut sein. Bei Verwendung einer Trockenbatterie ist vorgenannter Behälter nicht erforderlich.

15. Unterschutz

Unter dem kompletten Fahrzeug sind Unterschutzeinrichtungen empfohlen, welche nicht über die Kontur der Karosserie hinausragen dürfen. Ein Ölwanenschutz ist vorgeschrieben.

16. Leitungen

Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen müssen gegen Zerstörung (Steinschlag, Korrosion, Bruch mechanischer Teile usw.), und die Kraftstoffleitungen auch innerhalb des Fahrgastraumes gegen Brandgefahr geschützt sein. Innerhalb des Cockpits dürfen mit Ausnahme der Bremsleitungen die Leitungen keine Verbindungen aufweisen.

17. Kraftstoffbehälter / Kraftstoffpumpen

17.1 Kraftstoffbehälter

Vorgeschrieben ist die Verwendung eines FT3-, FT3.5 oder FT5-Sicherheitstanks gemäß Artikel 253.14 im Anhang J zum ISG **oder** ein Kraftstoffbehälter mit maximal 10 Liter Volumen, welcher mit Sicherheitsschaum gemäß der Norm MIL-B-83054 gefüllt sein muss. Falls der Behälter aus Metall besteht, ist alternativ zu vorgenanntem Sicherheitsschaum auch die Verwendung von D-Stop-Material möglich.

Die Verwendung von gekennzeichneten FT-Sicherheitstanks, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, ist nicht zulässig..

Der Einbau des Tanks muss innerhalb der Hauptkonstruktion (Fahrgestell / Überrollvorrichtung) erfolgen. Eine Platzierung im Cockpit ist nicht zulässig. FT-Tanks müssen mindestens mit zwei Metallbändern befestigt sein. Metalltanks müssen mindestens drei Verschraubungspunkte aufweisen. Die Einfüllöffnung darf nicht über die Karosserie hinausragen.

17.2 Kraftstoffpumpen

Kraftstoffpumpen dürfen ausschließlich in Funktion sein, wenn der Motor läuft oder während des Startvorgangs.

18. Kraftstoff

Es darf ausschließlich handelsüblicher, unverbleiter Otto-Kraftstoff nach DIN EN228 oder Diesel nach DIN EN590 oder Biodiesel nach DIN EN14214 verwendet werden, wie er an einer regulären Tankstelle (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) erhältlich ist, ohne jegliche Zusätze, außer, wenn es sich dabei um ein gegenwärtig käufliches Schmiermittel handelt. Darüber hinaus darf außer Umgebungsluft nichts beigemischt werden (siehe Anlage 7).

Damit ggf. eine Kraftstoffuntersuchung durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass zu jeder Zeit der Veranstaltung, d.h. auch nach Ende der Trainings- und Rennläufe, eine Restmenge von mindestens 2 Liter Kraftstoff im Kraftstoffbehälter vorhanden sein muss.

Ein Protest gegen die Kraftstoffrestmenge ist nicht zulässig.

19. Rückspiegel / Außenspiegel

Es muss mindestens ein funktionstüchtiger Rückspiegel angebracht sein. In der Spiegelfläche muss ein Quadrat mit einer Kantenlänge von 6 cm x 6 cm Platz finden.

20. Schmutzfänger

Das Anbringen eines Schmutzfängers aus einem elastischen Material mit einer Mindeststärke von 3 mm ist hinter beiden Hinterrädern vorgeschrieben. Der Abstand des Schmutzfängers vom Boden, gemessen bei gerade stehendem Fahrzeug, darf nicht mehr als 20 cm betragen. Die Schmutzfänger müssen die gesamte Radbreite abdecken. Die Maximalbreite der Schmutzfänger ist Reifenbreite plus 5 cm. Die Schmutzfänger dürfen gegen Umschlagen, z.B. mit einer Kette, gesichert werden.

21. Startnummern und Werbung

Die DMSB-Bestimmungen hinsichtlich Werbung (siehe Anlage 8) müssen eingehalten werden.

22. Sicherheitsausrüstung

22.1 Abschleppöse

Jedes Fahrzeug muss vorn und hinten mit je einer stabilen Abschleppöse ausgerüstet sein (empfohlen sind vorne und hinten je zwei Abschleppösen). Diese dürfen von oben gesehen nicht über den Umriss der Karosserie hinausragen. Sie müssen leuchtend gelb, rot oder orange und für die Hilfsmannschaft leicht erkennbar angebracht sein.

22.2 Stromkreisunterbrecher

Ein Stromkreisunterbrecher ist vorgeschrieben. Er muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen (Batterie, Lichtmaschine, Zündung, elektrische Bedienungsvorrichtungen, usw.) und auch den Motor unterbrechen. Er muss eine funkensichere Ausführung und von innen und außen bedienbar sein.

Er ist durch einen roten Blitz in einem blauen Dreieck mit weißem Rand und mindestens 12 cm Kantenlänge zu kennzeichnen.

22.3 Sicherheitsgurt

Es ist ein FIA-homologierter 5- oder 6-Punkt-Sicherheitsgurt mit Drehverschluss gemäß FIA-Standard 8853/98 vorgeschrieben.

Die Verwendung von FIA-homologierten Gurten, deren Gültigkeitsdauer der FIA abgelaufen ist, ist um weitere 5 Jahre zulässig (Gesamthomologationszeit also 10 statt 5 Jahre).

22.4 Überrollkäfig

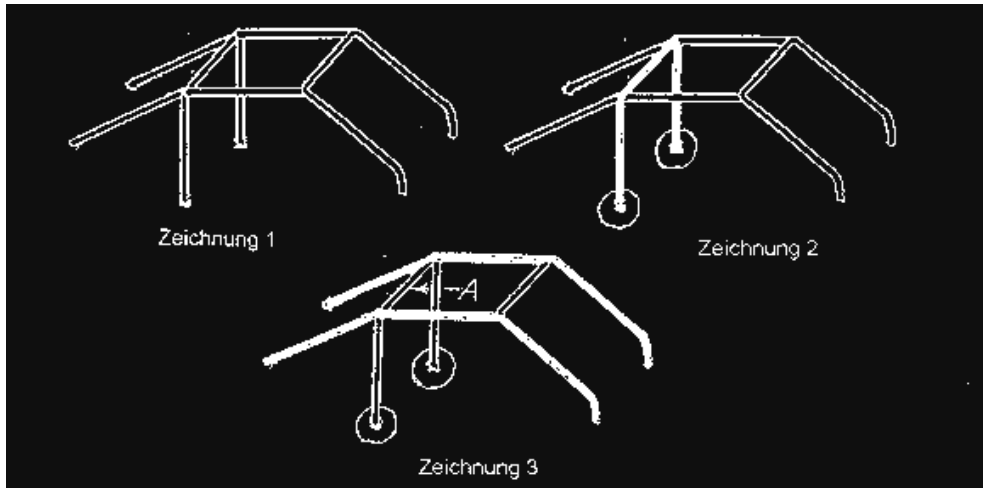
Vorgeschrieben sind Stahlrohre mit kreisrundem Querschnitt und den Mindestabmessungen von 38 mm x 2,5 mm oder 40 mm x 2 mm (Außendurchmesser und Wandstärke) für den Hauptbügel und 30 mm x 2 mm für die übrigen Rohre.

Als Material ist nahtlos kaltgezogener, unlegierter Kohlenstoffstahl mit maximal 0,30% Kohlenstoffgehalt und einer Zugfestigkeit von mindestens 350 N/mm² vorgeschrieben.

Andere Stähle oder Rohrdimensionen sind nur dann erlaubt, wenn ein Zertifikat eines ASN (z. B. DMSB) vorgelegt wird.

Der Überrollkäfig muss mindestens wie in Zeichnung 1 dargestellt ausgeführt sein. Die daran anschließenden Streben werden dem Fahrgestell zugeordnet.

Der Hauptbügel muss wie in Zeichnung 2 **oder** 3 ausgeführt sein.



Die in Zeichnung 2 und 3 **fett schwarz** dargestellten Streben zeigen den Hauptbügel und müssen durchlaufend sein.

Die mit einem "A" gekennzeichnete Strebe ist eine eingesetzte Strebe und wird dem Hauptbügel zugeordnet.

Die mit einem Kreis markierten Streben / Befestigungen müssen bis zur Ebene des Fahrzeugbodens reichen.

Zwischen obersten Punkt am Helm und obersten Punkt des Hauptbügels muss ein Abstand von mindestens 50 mm vorhanden sein, wenn sich der Fahrer in normaler Sitzposition befindet.

22.5 Feuerschutzwand

Eine flüssigkeitsdichte Feuerschutzwand aus Metall muss an den zwei hinteren senkrechten Streben des Überrollkäfigs angebracht werden. Sie muss über die gesamte Breite des Überrollkäfigs reichen und die Oberkante muss mindestens 50 cm über dem Fahrzeugboden liegen.

23. Sicherheitsbestimmungen für den Fahrer

Jeder Fahrer muss:

- p) einen vom DMSB anerkannten Schutzhelm tragen (siehe Anlage 9),
- q) mit einem flammabweisenden Overall, Handschuhe, Schuhe, Socken, Kopfhaube und lange Unterwäsche gemäß FIA-Prüfnorm 8856-2000 bekleidet sein,
- r) ein Visier oder eine Schutzbrille zum Schutz der Augen tragen, falls keine Windschutzscheibe aus Polycarbonat vorhanden ist,
- s) durch den Sicherheitsgurt festgurtet sein.
- t) Die Verwendung eines FIA-homologierten Kopf-Rückhaltesystems, z.B. HANS, ist empfohlen.

Anlagen: Die erwähnten Anlagen sind zusammengefasst als „Anlagen 1 – 9 zu den Technischen DMSB-Bestimmungen für Autocross“.